



INFORMATIONSLATT

Zulassung von Sportfahrzeugen zur Binnenschifffahrt

Sehr geehrte(r) Bootsbesitzer(in)!

Um eine rasche Abwicklung der Zulassung Ihres Sportfahrzeuges durchführen zu können, erlauben wir uns, Sie auf folgendes hinzuweisen:

A) Eine Zulassung ist NICHT erforderlich für:

- 1) Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m (*ausgenommen gewerbsmäßig genutzte Fahrzeuge*)
- 2) Segelfahrzeuge mit Aufbauten mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m (*ausgenommen gewerbsmäßig genutzte Fahrzeuge*)
- 3) Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m (*ausgenommen gewerbsmäßig genutzte Fahrzeuge*)
- 4) Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten **elektrischen Maschinenantrieb** mit einer Antriebsleistung von **weniger als 4,4 kW** (6 PS) ausgestattet sind (*ausgenommen gewerbsmäßig genutzte Fahrzeuge*)
- 5) Beiboote von Fahrzeugen
- 6) Im Ausland zugelassene oder mit Internationalem Zulassungszertifikat versehene Sportfahrzeuge, wenn der Sitz oder Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten im Ausland liegt; für Sportfahrzeuge, die der EU-Sportboot-Richtlinie unterliegen, jedoch keine CE-Kennzeichnung haben, gilt diese Ausnahme für nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr.
- 7) Rennboote im Rahmen behördlich genehmigter Veranstaltungen
- 8) Im Ausland zugelassene Fahrzeuge, wenn sie eine gemeinschaftsrechtlich anerkannte Zulassung eines anderen EWR-Staates, eine Zulassung nach zwischenstaatlichen Abkommen oder ein nach der revidierten Rheinschifffahrtsakte erteiltes Schiffsattest haben.

Für Bodensee sowie Alten und Neuen Rhein gelten Sonderbestimmungen (siehe § 2 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung).

Zur Erprobung oder für Überstellungsfahrten von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann ein befristetes Probekennzeichen beantragt werden.

B) Behördenzuständigkeit:

1) Ordentlicher Wohnsitz des Verfügungsberechtigten in Oberösterreich:

Um Zulassung für Fahrzeuge bis 20 m Länge ist beim Landeshauptmann für Oberösterreich, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, mittels Zulassungsantrag und der entsprechenden Beilagen (siehe Punkt C) anzuschreiben.

2) Ordentlicher Wohnsitz des Verfügungsberechtigten in einem anderen Bundesland, Standort des Fahrzeuges in Oberösterreich:

Um Zulassung für Fahrzeuge bis 20 m Länge ist beim Landeshauptmann, in dessen Bereich der jeweilige ordentliche Wohnsitz des Verfügungsberechtigten liegt, mittels Zulassungsantrag anzusuchen. **Nach Vorliegen einer Delegation durch den Wohnsitz-Landeshauptmann kann jedoch die Fahrtauglichkeitsprüfung durch die oberösterreichische Landesregierung durchgeführt werden.** Nach der Fahrtauglichkeitsprüfung wird die Zulassungsurkunde vom Landeshauptmann, in dessen Bereich der ordentliche Wohnsitz liegt, ausgestellt.

- *Landeshauptmann von Burgenland*, Abteilung 8 - Referat Verkehrsrecht
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel.: 05/7600-2871 od. 2920, Internet: www.burgenland.at
- *Landeshauptmann von Kärnten*, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt
Tel.: 050/536-17057, Internet: www.ktn.gv.at
- *Landeshauptmann von Niederösterreich*, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln
Tel.: 02742/9005-9075, Internet: www.no.e.gv.at
- *Landeshauptmann von Salzburg*, Referat 6/11 – Maschinenbau u. Elektrizitätswesen
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4164, Internet: www.salzburg.gv.at
- *Landeshauptmann von Steiermark*, Abteilung 13 - Abfall-, Energie- und Wasserrecht
Stempfergasse 7, 8011 Graz
Tel.: 0316/877-7932, Internet: www.stmk.gv.at
- *Landeshauptmann von Tirol*, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht
Valiergasse 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3663, Internet: www.tirol.gv.at
- *Landeshauptmann von Vorarlberg*, Abteilung Verkehr
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-26105, Internet: www.vorarlberg.gv.at
- *Landeshauptmann von Wien*, Magistratsabteilung 58
Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien
Tel.: 01/4000/96815, Internet: www.wien.gv.at

3) Die Zulassung für Fahrzeuge auf Wasserstraßen (Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8)

- ☐ ab 20 m Länge,
- ☐ ab 100 m³ (Länge x Breite x Tiefgang),
- ☐ Fahrgastschiffe (für mehr als 12 Fahrgäste bestimmt),
- ☐ zum Schleppen, Schieben oder Führen eines Koppelverbandes bestimmt,
- ☐ andere Fahrzeuge, für die ein Gemeinschaftszeugnis ausgestellt werden soll;

erfolgt beim

- *Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur*
Oberste Schifffahrtsbehörde
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: 0800/21 53 59,
E-Mail: servicebuero@bmimi.gv.at
Internet: www.bmimi.gv.at

Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug keine andere Zulassung vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist (z.B. Rheinschiffsattest, Gemeinschaftszeugnis eines anderen Mitgliedstaates der EU).

C) Zulassungsantrag und Beilagen:

Zulassungsvoraussetzungen

Fahrzeuge müssen fahrtauglich, d.h. betriebs- und verkehrssicher, sein. Die Überprüfung erfolgt kommissionell durch die Behörde oder anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie Ziviltechniker für Schiffstechnik.

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang von weniger als 100 m³, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht älter als zehn Jahre ist, entfällt die Erstüberprüfung.

Es ist lediglich

- die „*Übereinstimmungserklärung für Sportboote*“ (Konformitätsbescheinigung) des Herstellers oder Importeurs und
- das vom Händler ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Datenblatt gemäß Anlage 6 Teil 2 der Schiffstechnikverordnung vorzulegen.

Die Behörde kann darüber hinaus Einsichtnahme in das „*Handbuch für den Eigner*“ verlangen.

Wenn Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, Flüssiggasanlagen oder ein Landanschluss nach dem Inverkehrbringen eines Sportfahrzeuges (z.B. vom Händler oder Importeur) eingebaut wurden (das heißt, dass sie nicht von der Konformitätserklärung umfasst sind) und kein Abnahmebefund oder Gutachten vorgelegt werden kann, ist auch bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen eine Erstüberprüfung dieser Einrichtungen durchzuführen.

- 1) **Antragsformular**, so weit als möglich ausfüllen und **unterschreiben**. Bitte beachten Sie, dass nur **ein** Antragsteller bzw. Verfügungsberechtigter in den Papieren aufscheinen kann. Miteigentümer können auf Wunsch vermerkt werden.
- 2) **Nachweis der Verfügungsberechtigung** für das Boot **UND** den Motor z.B.: Kaufvertrag, saldierte Rechnung, Leasingvertrag + Zustimmung der Leasingfirma. Beim Kauf von im Ausland hergestellten Booten und Motoren von PRIVATPERSONEN ist der Nachweis zu erbringen, dass den zollrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde (Firmenrechnung vom Vorbesitzer, Zollbestätigungen oder Schiffspatent, Kennzeichenausfertigung, Zulassungsurkunde).
Bei Zulassung für eine Firma bzw. Verein: Firmenbuchauszug bzw. Bestätigung der Vereinsbehörde.
- 3) **Übereinstimmungserklärung und Handbuch für den Eigner** (CE-Kennzeichnung und Datenblatt) bei Neufahrzeugen, die nach dem 16. Juni 1998 in den Verkehr gebracht wurden.
- 4) **Abgabenrechtliche Fragen**
Gemäß § 102 Abs. 6 SchFG darf die erstmalige Zulassung eines Fahrzeuges nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen; dies gilt nur für Fahrzeuge,
 1. die eine Länge von mehr als 7,5 m aufweisen und zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind,
 2. deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder die nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt haben und
 3. die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und ins Inland gebracht wurden
- 5) **Meldezettel oder Meldebestätigung** zum Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes
- 6) **Vollmacht** (falls Ihr Boot nicht von Ihnen vorgeführt wird)
- 7) **Bundesstempelgebühren** (werden mittels Zahlschein vorgeschrieben): je 21,00 Euro für Antrag und Zulassungsurkunde, je Beilage die zum Akt genommen wird 6,00 Euro
- 8) **altes Schiffspatent** (für Boote, die bereits vor 1990 zugelassen waren)
- 9) **alte Kennzeichenausfertigung** (für Boote, die bereits vor 1990 zugelassen waren)
- 10) **alte Zulassungsurkunde oder Abmeldebestätigung**
- 11) **Flüssiggasattest** (nur wenn Flüssiggas vorhanden)

12) Elektro-Abnahmeattest (nur wenn 220 V-Landstromanschluss vorhanden).

13) Nachweis von Standesbezeichnungen und akademischen Graden, soweit deren Eintragung gewünscht wird

14) zusätzlich können noch verlangt werden, besonders bei Eigenbau:

- Baupläne
- Wiegeschein
- Gutachten eines Zivilingenieurs

Erstmalige Zulassung gebrauchter Boote in Österreich:

1. Gebrauchte Sportboote, welche nach dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit eine CE-Kennzeichnung besitzen, werden in den ersten 10 Jahren nach dem Bau, das Baujahr ergibt sich durch die entsprechende Eintragung in der HIN- bzw. CIN-Nummer, nicht behördlich überprüft.

2. Gebrauchte Boote welche vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit keine CE-Kennzeichnung besitzen, benötigen einen Nachweis, dass diese bereits vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht worden sind.

Als Nachweis des Inverkehrbringens gelten insbesondere Kauf-, Miet-, Leasing- oder Schenkungsverträge sowie Zollbestätigungen, nationale Zulassungen, behördliche Seebriefe oder Yachtzertifikate eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die Überprüfung eines in Österreich noch nie zugelassenen Fahrzeuges, welches nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügt (Baujahr vor 1998), ist durch ein Gutachten einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) nachzuweisen.

Liste der ermächtigten Ziviltechniker und anerkannten Klassifikationsgesellschaft:

Ziviltechniker (alphabetisch):

Dipl.-Ing. Richard **ANZBÖCK**
1190 Wien, Gugitzgasse 8/29
Tel.: 01/320 88 93
Fax: 01/320 88 94
E-Mail: office@anzböck.com

Dipl.-Ing. Adolf **HEIDRICH**
4020 Linz, Donaupromenade 5a/6
Tel.: 0732/ 70 16 20
Fax: 0732/ 70 16 20
Mobil: 0664/5080201
Internet: www.heidrichschiffstechnik.at
E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl.-Ing. Gereon **HENKES**
2345 Brunn am Gebirge, Burgenlandgasse 26
Tel.: 0677/ 64 60 41 51
E-Mail: schiffstechnik@henkes.at

Dipl.-Ing. Richard **KUCHAR**
1120 Wien, Schlöglgasse 21
Tel.: 0676/617 60 81
Internet: www.schiffstechnik.at
E-Mail: office@schiffstechnik.at

Klassifikationsgesellschaft:

DNV SE – Station Augsburg
D-86157 Augsburg, Augsburger Straße 9
Tel.: +49 821 34 387-0
Internet: www.dnv.de
E-Mail: augsburg.maritime@dnv.com

Sonderfall Waterbikes

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.) gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Auf den meisten anderen Gewässern ist darüber hinaus der Einsatz von motorgetriebenen Fahrzeugen und Schwimmkörpern generell verboten oder zumindest stark eingeschränkt.

Da von immer mehr Staaten auch für Waterbikes offizielle Dokumente verlangt werden, wurde im Zuge einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, für Waterbikes eine Zulassung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Waterbike über eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL 94/25/EG in der Fassung der RL 2013/53/EU) verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, die ausdrücklich auf die Fassung 2013/53/EU Bezug nimmt.

D) Die wichtigsten technischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 1) **Mindestfreibord: 25 cm**
- 2) **Zulässige Antriebsleistung bei Fahrzeugen mit einer Länge unter 3 m: weniger als 4,4 kW (6 PS)**
 - Einschränkung auf Gewässerteile bei Motorisierung unter 4,4 kW: Nur Staubereiche der Wasserstraße Donau (zwischen den Schleusenbereichen)
 - Mindestantriebsleistung für die gesamte Wasserstraße: 4,4 kW
 - **Segelfahrzeuge** auf der Wasserstraße müssen bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW ausgestattet sein.
- 3) **Lärmemission:** Das Betriebsgeräusch darf bei gerader Vorbeifahrt in einem Abstand von 25 m mit Nenndrehzahl einen A-bewerteten Schalldruckpegel von **70 dB** nicht überschreiten.
- 4) **Pinnensteuerung:**
Notstoppeinrichtung (Quickstopp, Zündunterbrechungsleine) notwendig
Pinnensteuerung kann bis zu einer Motorleistung verwendet werden:
 - Schlauchboote ohne festen Rumpf bis 23 kW
 - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von nicht mehr als 7 m bis 30 kW
 - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von 7 m und mehr bis 41 kW
- 5) **Seilzuglenkung:**
Eine Seilzuglenkung mit Fernsteuerung ist nur zulässig, wenn die gesamte Nennleistung der Antriebsmaschinen 41 kW nicht übersteigt.
- 6) **Lichterführung:**
 - Standardausführung mit Topplicht (weiß), Seitenlichter (grün, rot) und Hecklicht (weiß)
 - für Fahrzeuge bis zu 7 m Länge genügt ein weißes Rundumlicht
 - Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW (6 PS) benötigen auf Binnenseen ein weißes Rundumlicht
- 7) **Batterie:**
 - die Batterie muss befestigt sein
 - in einem gut belüfteten Raum untergebracht sein (Knallgas)
 - der Batteriehaupschalter soll außerhalb des Motorraums angebracht sein
- 8) **Landstromanschluss 220 V:** Elektro-Abnahmeattest eines konzessionierten Elektrobetriebes oder Zivilingenieurs
- 9) **Motorraumventilierung bei Benzin-Innenbordmotor:**
 - explosionsgeschütztes Gebläse
 - Entlüftungsschlauch bis unter Motor
- 10) **Motorraumbilge:** unter dem Motor und Getriebe ist eine entsprechende Ölauffangwanne anzubringen, bei GFK-Booten kann auch eine konstruktive Ölwanne ausgebildet sein.
Es muss gewährleistet sein, dass kein Motorraumbilgewasser nach außenbords gepumpt werden kann.

11) Treibstofftank:

- Tank entsprechend befestigen
- bei Einbautanks ein Absperrorgan außerhalb des Motorraums
- Einbautanks und Einfüllstutzen geerdet

12) Flüssiggasanlage: Abnahmebefund und Überprüfungsbefund lt. ÖVGW G 2/1 durch ein befugtes Organ

13) Fäkal- und Schmutzwassertanks: Bei Zulassung für die Binnenseen sind Pump-WCs und Spülen mit Leitungen außenbords untersagt.

Es sind Fäkal- bzw. Schmutzwassertanks mit ISO-normgerechten Anschlüssen vorzusehen.

E) Ausrüstung:

1) Anker:

ein oder zwei Anker, die für das Sportfahrzeug und die Gewässer, für die das Sportfahrzeug zugelassen wird, geeignet sind. Folgende Ankermassen dürfen auf keinen Fall unterschritten werden: eine Gesamtmasse M_A [kg] von mindestens $1,5 L_{OA}$; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen. Für Anker hoher Haltekraft (z.B. Danforth-Anker) darf die Gesamtankermasse um 30 vH vermindert werden.

2) Ankerketten und Ankerleinen:

a) bei Sportfahrzeugen bis zu 8 m L_{OA}

entweder: eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens $0,5 L_{OA}$ und einer Bruchlast [kN] von mindestens $0,5 L_{OA}$ und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens $4 L_{OA}$ und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

oder: eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens $5 L_{OA}$ und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

b) bei Sportfahrzeugen mit einer L_{OA} über 8 m

entweder: eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

oder: entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg

3) Feuerlöscher:

Für Motorboote ist ein Handfeuerlöscher für die Brandklassen A-B-C in ausreichender Größe mitzuführen (mind. 2 kg Löschinhalt bis 10 m Bootslänge, mind. 6 kg für über 10 m Bootslänge). Bei Innenbordmotoren (Benzin-, Diesel- oder Elektromotor) bedarf es eines weiteren Feuerlöschers, wobei die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein muss. Der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig. Sollte eine Kochmöglichkeit im Boot vorhanden sein, so wird ein weiterer Feuerlöscher bzw. eine Löschdecke an Bord empfohlen.

4) Rettungsring: 1 Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel (Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig)

https://www.bmimi.gv.at/dam/bmivitgvat/content/themen/schiffahrt/binnenschiffahrt/Rettungsmittel_Sportfahrzeuge.pdf

5) Rettungswesten: für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste gemäß EN395 mit einer Auftriebskraft von mind. 100 N (EN ISO 12402-4 : 2006)

https://www.bmimi.gv.at/dam/jcr:ff001714-81bd-4538-adc0-06ca6d9f8f72/Infofolder_Rettungswesten.pdf

- 6) **Erste-Hilfe-Ausrüstung:** gemäß ÖNORM V5101 : 2006
- 7) **Festmacherleinen:** zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von 1,5 L_{OA} und einer Bruchlast [kN] von 0,5 L_{OA}
- 8) **Bootshaken:** 1 Bootshaken
- 9) **Einstiegshilfe:** eine Einstiegshilfe, wenn das Boot nicht mit einer fest eingebauten Einstiegshilfe versehen ist
- 10) **Handruder**
- 11) **Schallsignalgeber**
- 12) **Leckstopfgegenstände (bei Schlauchbooten – Flickzeug)**
- 13) **Handsöße oder Eimer**
- 14) **Navigationsbeleuchtung**

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 4 m können Abweichungen zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Sicherheit gegeben ist.

F) Überprüfungsorte:

Unsere Überprüfungsorte sind:

Donau: Steyregg - Hafen Rosenau (Donau linksuferig)

Linz – Winterhafen (Donau rechtsuferig)

Hafen Schlögen (Donau rechtsuferig)

Aschach - MYC Kachlet, Lands Haag (Donau linksuferig)

Hafen Au/Donau (Donau linksuferig)

Hafen Grein (Donau linksuferig)

Attersee: Marina Kammer/Schörfling - MYC Salzkammergut

Traunsee: Traunkirchen - Marina Segelclub

Mondsee: Loibichl - Rindberger

Weitere Überprüfungsorte auf Anfrage (Mindestzahl: 5 Anmeldungen pro Termin);

Firmentermine können ebenfalls über unser Sekretariat vereinbart werden.

Über die jeweilige Terminalsituation gibt Ihnen unser Sekretariat gerne Auskunft: Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, 5. Stock, Zi. 5A114, Tel.: 0732/7720-13654.

G) Bootspapiere:

a) Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge:

Nach erfolgter positiver Überprüfung wird die Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen für die entsprechenden Gewässer Österreichs ausgestellt.

b) Seebrief Fahrtbereich 1:

Über Antrag (Formular Seebrief) kann die Zulassung zur Seeschiffahrt (bis 10 m Jachtlänge) im Fahrtbereich 1 (bis 3 Seemeilen von der Küste) und die Ausstellung eines Seebriefes aufgrund einer Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge beantragt werden (gültig 10 Jahre).

c) Probekennzeichen:

Über Antrag (Formular Probekennzeichen) kann für die Erprobung oder Überstellung ein Probekennzeichen beantragt werden (gültig max. ein Monat).

H) Auskünfte:

Schriftlich, telefonisch oder über E-Mail unter der nachfolgenden Adresse:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr - Schifffahrt
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel.: 0732/7720-13654
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

I) Befähigungsausweise:

Zum Führen von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW (6 PS) ist auf der Donau das Schiffsführerpatent - 10 m oder das Schiffsführerpatent - 20 m notwendig.

Die vor 1990 ausgestellten Schiffsführerpatente behalten weiterhin ihre Gültigkeit, können jedoch umgeschrieben werden!

Auskünfte in Fragen Schiffsführerpatente erteilt die Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel.: 0732-7720/15568.